



Ein Name steht für Ziele

Behindertenbeirat Wolfsburg e.V.

Erläuterungen zum Erhalt des Qualitätssiegels

- 1 Mit dem Qualitätssiegel soll das Prädikat „Barrierefreiheit“ als Qualitätsstandard für Geschäfte, Gaststätten, Hotels, Banken, Sparkassen, Veranstaltungsorte, Museen usw. in der Öffentlichkeit auf Dauer verankert werden. Es hebt die bereits heute schon barrierefreien Einrichtungen optisch hervor und ist zugleich Ansporn für andere, Barrierefreiheit zu schaffen.
- 2 Der stufenlose Zugang erfolgt möglichst über den Haupteingang, im Ausnahmefall über einen Nebeneingang, wobei mobile Rampen oder ein Treppenlift, der auch mit Elektrorollstuhl nutzbar sein muss, als Hilfsmittel akzeptiert werden.
- 3 Für die Türbreite gilt bei Neubauten 90 cm gemäß DIN 18024 Teil 2 in der aktuell gültigen Fassung. Bei Umbauten und Anpassungen im Altbaubestand sind Kompromisslösungen möglich, die eine Mindestbreite von 80 cm erlauben.
- 4 Im Neubau müssen nach DIN 18024 Teil 2 Bewegungsflächen von 150 x 150 cm sowie Gangbreiten von 90cm eingehalten werden. Die Maße im Altbaubestand sollen sich nach Möglichkeit ebenfalls an der DIN 18024 Teil 2 orientieren, jedoch können im Einzelfall bei Bewegungsflächen auch Abweichungen bis zu wenigstens 120 x 120 cm toleriert werden.
- 5 Gefährliche Glastüren und Stufen sollen für sehbehinderte Menschen kontrastoptimierte Markierungen aufweisen.
- 6 Das sind für sehbehinderte Menschen taktile Leitstreifen, Sprachmodule in Aufzügen oder Informationen in Braille-schrift bzw. erhabenen Zeichen, für hörbehinderte Menschen z.B. visuelle Informationen. Bei Bedarf Unterstützung durch Personal.
- 7 Drehkreuze müssen leicht zu öffnen sein, Sie dürfen nicht festgeschraubt oder durch Regale Waren verstellt werden.
- 8 Regale und Warenauslagen dürfen nicht zu eng gestellt werden und einen Durchgang von mindestens 90 cm frei lassen. Es muss ausreichende Bewegungsfläche für Rollstuhlbenutzer und Menschen mit Rollatoren/Kinderwagen vorhanden sein.
- 9 Eine rollstuhlgeeignete Umkleidekabine sollte 150 x 150 cm, mindestens aber 140 x 140cm aufweisen.
- 10 Mindestens ein Kassendurchgang muss eine Breite von 90cm (ggf. 80cm) für Rollstühle oder Kinderwagen haben. Diese Kasse ist grundsätzlich und vorrangig mit Personal besetzt zu halten.
- 11 Blinde und sehbehinderte Menschen, aber auch Rollstuhlfahrer/innen erhalten Hilfe durch fachkundiges Personal.
- 12 Links und/oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung). Waschbecken müssen mindestens 25 cm tief unterfahrbar sein.
- 13 Bei Verwendung von Podesten, muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Zahl von Tischen für Gäste mit Rollstuhl stufenlos -ggf. mit Rampe- erreichbar ist, wobei evtl. bestehende Raucher- und Nichtraucherbereiche zu beachten sind.
- 14 Bei Hotelneubauten müssen seit 1999 (Änderung der Gaststättenverordnung) sogar 10% der Zimmer sowie die dazu gehö- rigen Nebenräume barrierefrei zugänglich sein.
- 15 Die Dusche mit Duschsitz oder -hocker und Haltegriffen muss stufenlos erreichbar sein. Für eine Badewanne ist eine Ein- stieghilfe und ausreichende Bewegungsfläche erforderlich. Waschbecken sollen mindestens 40 cm tief unterfahrbar sein.
- 16 In öffentlich zugänglichen Veranstaltungsorten müssen nach der im Jahre 2000 geänderten Versammlungsstättenverord- nung 1% der Plätze, mindestens aber zwei Plätze für Rollstuhlbenutzer zur Verfügung stehen.
- 17 Zur standardmäßigen Ausstattung eines modernen Veranstaltungsortes gehört heute eine Induktionsschleife.
- 18 In Museen und Ausstellungen müssen alle Bereiche auch im Rollstuhl erreicht werden können.
- 19 Vitrinen sollen mit Rücksicht auf kleinwüchsige und rollstuhlfahrende Menschen möglichst nicht höher als 85cm sein.
- 20 Ein barrierefreier Geldautomat kann sowohl von rollstuhlfahrenden als auch von blinden und sehbehinderten Menschen ohne fremde Hilfe bedient werden. Falls nicht vorhanden, muss unterstützendes Fachpersonal zur Verfügung stehen.
- 21 Duschrollstühle sowie Lifte/Lifter oder Schrägen, die ins Wasser führen, müssen vorhanden sein.
- 22 Menschen mit Lernschwierigkeiten, häufig auch als geistig behinderte Menschen bezeichnet, sind ebenso willkommene
- 23 Gäste bzw. Kunden/Kundinnen, wie alle anderen auch. Sie brauchen ggf. mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung. Ebenso können Menschen mit psychischen Problemen Fairness, Toleranz und entgegenkommendes Verhalten erwarten.
- 24 Blindenführhunde und Rollstuhlbegleithunde sind für ihre besonderen Aufgaben ausgebildet und dürfen -abweichend von den üblichen Regelungen für Hunde- in die Einrichtungen mitgenommen werden.
- 25 Gemeint sind z.B. für sehbehinderte Menschen Speisekarten in Braille-Schrift oder Audiodeskription in Kinos oder Theatern, für gehörlose Menschen Museumsführungen, Lesungen oder Theater in Deutscher Gebärdensprache u.Ä.